



Der Gemeinderat der Gemeinde Herisau, gestützt auf Art. 72 Strassengesetz<sup>1)</sup>, Art. 39 Abs. 2 lit. h Ziff. 3 Bauverordnung<sup>2)</sup>, Art. 6 Strassenverkehrsgesetz<sup>3)</sup> (SVG) Art. 95 – 100 Signalisationsverordnung<sup>4)</sup> (SSV) erlässt:

## **Verordnung über Wahl- und Abstimmungsplakate**

### **Art. 1 Zweck**

Diese Verordnung regelt ergänzend zu den kantonalen Richtlinien für Anbringen von Abstimmungs- und Wahlplakaten im Sichtbereich der Kantonsstrassen und der Nationalstrasse das bewilligungsfreie Plakatieren bei Wahlen und Abstimmungen auf öffentlichem Grund der Gemeinde Herisau.

### **Art. 2 Vorgegebene Standorte**

<sup>1</sup> Es werden folgende Grundstücke der Gemeinde Herisau für die Plakatierung bei Wahlen und Abstimmungen zur Verfügung gestellt:

1. Kasernenstrasse, Walke 1, Parz. Nr. 4927
2. Kasernenstrasse, Walke 2, Parz. Nr. 4927
3. St. Gallerstrasse, Gübsenseeweg, Parz. Nr. 4327
4. St. Gallerstrasse, Alter Zoll, Parz. Nr. 741 und 743
5. Schwellbrunnerstrasse, Schloss, Parz. Nr. 1739
6. Degersheimerstrasse, Wolfenswil/Schachen, Parz. Nr. 4360
7. Alpsteinstrasse, Säge, Parz. Nr. 1556
8. Mühlestrasse, Aldi/Lidl, Parz. Nr. 369

<sup>2</sup> Für jeden Standort ist der Bereich, wo Plakate aufgestellt werden dürfen, mittels eines Standortblattes für Wahl- und Abstimmungsplakate definiert.

<sup>3</sup> An diesen Standorten dürfen nur Plakate für Wahlen und Abstimmungen gestellt werden. Andere Plakate (z.B. Werbung) werden vom Werkhof kostenpflichtig entfernt.

### **Art. 3 Bedingungen für die Plakatierung**

<sup>1</sup> Es darf nur an den vorgegebenen Standorten plakatiert werden. Die Gemeinde Herisau behält sich vor, Plakate auf anderen Grundstücken der Gemeinde Herisau sowie Plakate, die den Bedingungen nicht entsprechen, vom Werkhof kostenpflichtig entfernen zu lassen.

<sup>2</sup> Das Format der Plakate darf maximal 90 x 128 cm (Standartformat F4) betragen. Auf den Plakaten ist der Name der verantwortlichen Organisation anzugeben.

- <sup>1)</sup> bGS 731.11
- <sup>2)</sup> bGS 721.11
- <sup>3)</sup> SR 741.01
- <sup>4)</sup> SR 741.21



- <sup>3</sup> Die Plakate haben den kantonalen Richtlinien für Anbringen von Wahl- und Abstimmungsplakaten im Sichtbereich der Kantonsstrassen und der Nationalstrasse zu entsprechen.
- <sup>4</sup> Die verantwortliche Organisation ist für die sichere Befestigung der Plakate und den Zustand verantwortlich. Die Gemeinde Herisau behält sich vor, nicht sichere oder zerstörte Plakate kostenpflichtig durch den Werkhof entfernen zu lassen.
- <sup>5</sup> Bei Wahlen darf ein Plakat pro Standort, Partei, parteiungebundenes Wahlkomitee oder Kandidatin bzw. Kandidat gestellt werden.
- <sup>6</sup> Bei Abstimmungen darf ein Plakat pro Standort für das jeweilige Abstimmungsthema pro Partei, Initiativ- oder Referendumskomitee gestellt werden.
- <sup>7</sup> Ist der Standort durch Plakate bereits belegt, besteht kein Anspruch auf eine Nutzung.
- <sup>8</sup> Abstimmungs- und Wahlplakate dürfen frühestens 6 Wochen vor dem entsprechenden Wahl- oder Abstimmungstermin aufgestellt bzw. angebracht werden. Nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin sind diese innert einer Woche wieder zu entfernen.

---

**Art. 4 Privater Grund / Grundstücke des Kantons**

- <sup>1</sup> Beim Aufstellen von Plakaten auf privatem Grund sind die notwendigen Rechte beim jeweiligen Grundeigentümer einzuholen. Im Übrigen sind die kantonalen Richtlinien für Anbringen von Wahl- und Abstimmungsplakaten im Sichtbereich der Kantonsstrassen und der Nationalstrasse zu beachten.
- <sup>2</sup> Sind Grundstücke des Kantons Appenzell Ausserrhoden betroffen, ist die Zustimmung beim Amt für Immobilien einzuholen (Tel. 071 353 65 82, immobilienamt@ar.ch).

---

**Art. 5 Storchenständer**

- <sup>1</sup> Es stehen insgesamt 14 Storchenständer zur Verfügung. Für Wahlen und Abstimmungen stehen maximal 2 Storchenständer pro politische Gruppierung (Partei, parteiungebundenes Wahlkomitee oder Kandidatin bzw. Kandidat, Initiativ- oder Referendumskomitee) zur Verfügung.
- <sup>2</sup> Die politischen Gruppierungen haben die Storchenständer spätestens 6 Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin beim Werkhof zu bestellen.
- <sup>3</sup> Für das Anbringen, Stellen und Entfernen der Storchenständer ist der Werkhof zuständig. Pro Storchenständer werden Fr. 100 in Rechnung gestellt.
- <sup>4</sup> Die Plakate sind spätestens 4 Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin dem Werkhof zu übergeben. Sie werden in der Regel 3 Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin aufgestellt und danach unmittelbar entfernt.
- <sup>5</sup> Das Plakat aus Papier, nicht plastifiziert, kein Hochglanzpapier, hat das Papiermass 90 x 128 cm (Standardformat F4) aufzuweisen. Auf dem Plakat ist der Name der verantwortlichen Organisation anzugeben.
- <sup>6</sup> Für das Stellen der Storchenständer stehen folgende Standorte zur Verfügung:
  - A Parkanlage Bahnhofstrasse/Zeughausweg ("Gregorinpärkli"), 5 Stück
  - B Parkanlage zwischen Kasernenstrasse 12 und 16 ("Windlerpärkli"), 2 Stück
  - C Kirchgässli, 3 Stück
  - D Sportzentrum, 4 Stück
- <sup>7</sup> Die Vergabe der Storchenständer wird nach Eingang der Bestellung beim Werkhof berücksichtigt. Ist der Standort belegt, besteht kein Anspruch auf eine Nutzung.



---

**Art. 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.